

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 90

DIENSTAG, DEN 15. NOVEMBER

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft	2501	Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft (Zwischenprüfungsordnung – Zwi-PrOFPH –)	2509
Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr	2501	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft	2513
Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen	2501	Planfeststellungsverfahren – Kohärenzsicherungsmaßnahme Borghorster Elbwiesen –	2520
Öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	2502	Entschädigungsregelung für die Organmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Nord	2520
Regelung der Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft (AusbRegFPH)	2502		

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft (Haushaltsberatungen) finden am Dienstag, dem 22. November 2011, Mittwoch, dem 23. November 2011, und am Donnerstag, dem 24. November 2011, jeweils um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 15. November 2011

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 2501

Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr

Vom 8. November 2011

I

Zuständig für die Durchführung der Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr vom 8. November 2011 (HmbGVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Inneres und Sport.

II

Die Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der hamburgischen Feuerwehrbeamten vom 15. März 1977 (Amtl. Anz. S. 497) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. November 2011.

Amtl. Anz. S. 2501

Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 7 über Mandatswechsel in den 19. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986, zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 623), und in Fortschreibungen meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 14. Oktober 2011 (S. 2217 f.) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte

Herr Aytekin Peker (laufende Nummer 3 auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands [SPD] im Wahlkreis 1) hat sein Mandat mit Schreiben vom 16. Oktober 2011 mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Die beiden nachfolgenden noch nicht gewählten Personen mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 1 – Frau Annkathrin Kammeyer (laufende Nummer 7 auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 1) und Herr Heiko Müller (laufende Nummer 8 auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 1) – haben beide am 17. Oktober 2011 ihr Anwartschaftsrecht auf den Erwerb der Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte abgelehnt.

Daraufhin wurde an der Stelle von Herrn Aytekin Peker Herr Christian Kammeyer (laufende Nummer 9 auf dem

Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 1) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 1 nach §§ 38 Absatz 1 BüWG, 1 BezVWG mit Schreiben vom 17. Oktober 2011 für gewählt erklärt.

Herr Christian Kammeyer hat die Wahl am 17. Oktober 2011 angenommen.

Hamburg, den 15. November 2011

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 2501

Öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die igs Hamburg 2013 GmbH, Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg, hat beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, die Genehmigung für den Bau einer temporären Stellplatzanlage für 1301 Pkw und 34 Wohnbusse auf dem Grundstück Dratelnstraße o. Nr. (Flurstücke 7287 und 10460 in der Gemarkung: Wilhelmsburg) beantragt.

Das beantragte Vorhaben stellt ein Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar, für welches gemäß des einzigen Paragraphen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 2.4.3 und als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen werden vom 16. November 2011 bis zum 16. Dezember 2011 an den folgenden Stellen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Klosterwall 6 (City-Hof, Block C), Raum 200 (Infopoint im I. Obergeschoss), 20335 Hamburg, montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Bürgerservice, Mengestraße 19, Raum 111 (Vorzimmer Dezernent), 21107 Hamburg, montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind vom Auslegungsbeginn bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist am 30. Dezember 2011 schriftlich beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Klosterwall 6, 20335 Hamburg, zu erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle bis dahin nicht erhobenen Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privaten Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den von ihnen in ihrem Aufgabenbereich berührten beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet voraussichtlich Ende Januar 2012 statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Hamburg, den 4. November 2011

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte
– Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Fachamt Bauprüfung**

Amtl. Anz. S. 2502

Regelung der Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/ ur Fachpraktikerin Hauswirtschaft (AusbRegFPH)

Vom 11. Januar 2011

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2010 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses vom 8. März 2007 erlässt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 und § 66 sowie § 47 Absätze 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) für die Berufsbildung behinderter Menschen nachstehende besondere Regelung der Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft (AusbRegFPH) vom 11. Januar 2011.

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft und zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2

Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 4

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- Interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht,
- Medizin.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7**Struktur der Berufsausbildung**

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln.

(3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8**Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft und zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft gliedert sich wie aus dem Ausbildungsplan ersichtlich (siehe Anhang).

§ 9**Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsge-

setzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 10**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 11**Abschlussprüfung**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil. Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft.

§ 12**Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der oder dem Auszubildenden und der oder dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen. Die Dauer nach § 66 BBiG ist in angemessenem Umfang auf die Vollausbildung anzurechnen. Die Berufsschule soll hierzu gehört werden.

§ 13**Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Auszubildende, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung zur Hauswirtschaftshelferin oder zum Hauswirtschaftshelfer ausgebildet werden, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit ihre Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung fortsetzen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren. Eine Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen und in allen Ausfertigungen bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

§ 14**Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung wurde am 28. Juni 2011 gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 9, 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt und tritt am 11. Januar 2011 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Regelung der Berufsausbildung zur Hauswirtschaftshelferin/zum

Hauswirtschaftshelfer vom 16. März 2004 (Amtl. Anz. S. 821) außer Kraft. Berufsausbildungsverträge mit Hauswirtschaftshelferinnen und Hauswirtschaftshelfern, die am 31. Dezember 2010 in dem Verzeichnis der anerkannten Berufsausbildungsverträge eingetragen sind, können weiter nach der Regelung der Berufsausbildung zur Hauswirtschaftshelferin/zum Hauswirtschaftshelfer vom 16. März

2004 ausgebildet und entsprechend geprüft werden, längstens bis zum 31. Juli 2013.

Hamburg, den 30. August 2011

**Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration**

Amtl. Anz. S. 2502

**Anlage 1
(zu § 8)**

**Ausbildungsrahmenplan
für
Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft**

**Abschnitt A
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. - 12. Monat	13. - 24. Monat
1	2	3	4	
1	Verpflegung und Service (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)			
1.1	Speisenvorbereitung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1.1)	a) Grundsätze der vollwertigen Ernährung berücksichtigen b) Lebensmittelkennzeichnung beachten c) Lebensmittel auf Beschaffenheit prüfen und Verwendungsmöglichkeiten zuordnen d) Lebensmittel nährstoffschonend vorbereiten und verarbeiten e) rationelle Zerkleinerungstechniken anwenden	6	
1.2	Speisen- und Getränkezubereitung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1.2)	a) Arbeitstechniken und Garverfahren zur Herstellung von Speisen- und Getränken anwenden b) mit Rezepten arbeiten c) einfache Speisen, Getränke und Gebäcke herstellen d) Vorgefertigte Produkte nach Bearbeitungs- und Verarbeitungsstufen aufbereiten und aufwerten	10	10
1.3	Speisenausgabe und Serviceleistungen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1.3)	a) Warmhalte- und Transportsysteme einsetzen b) Speisen anrichten, portionieren und ausgeben c) Tische eindecken und abräumen; Geschirr reinigen d) bei der Dekoration von Tischen mitwirken e) Speisen und Getränke servieren f) Serviceleistungen nach Kundenwünschen erbringen		10
1.4	Lagerung und Vorratshaltung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1.4)	a) Lagerbedingungen und Anforderungen an die Lagerräume für die verschiedenen Warengruppen beachten b) Lebensmittel und Speisen haltbar machen c) Waren lagern, bei der Kontrolle von Warenbeständen mitwirken	3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. - 12. Monat	13. - 24. Monat
1	2	3	4	
2	Hausreinigung und Service (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)			
2.1	Reinigen und Pflegen von Räumen und Betriebseinrichtungen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2.1)	a) Reinigungsarten für verschiedene Räume und Betriebseinrichtungen unterscheiden b) Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel unter Berücksichtigung der Materialien einsetzen c) Reinigungs- und Serviceleistungen nach Kundenwünschen erbringen	12	
2.2	Serviceleistungen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2.2)	a) bei der Gestaltung der Räume mitwirken, einfache Dekorationen gestalten b) Reinigungs- und Serviceleistungen nach Kundenwünschen erbringen		3
3	Textilreinigung, -pflege und Service (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)			
3.1	Reinigung und Pflege (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1)	a) Textil- und Pflegekennzeichnung beachten b) Textilien für den Reinigungsprozess vorbereiten c) Textilreinigung und Pflege unter Berücksichtigung der Wasch- und Trockenverfahren durchführen d) Textilien nach unterschiedlichen Verfahren glätten, legen und lagern	12	
3.2	Serviceleistungen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.2)	a) einfache Instandhaltungsarbeiten durchführen b) Serviceleistungen nach Kundenwünschen erbringen		3
4	Einsatz und Pflege von Maschinen, Geräten und Gebrauchsgütern (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	a) Betriebsanleitungen von Maschinen und Geräten anwenden b) Maschinen, Geräte und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und sachgerecht einsetzen, reinigen und pflegen	3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. - 12. Monat	13. - 24. Monat
1	2	3	4	
5	Dienstleistungs- und kundenorientiertes Handeln (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	a) Anforderungen und Aufgaben einer Tätigkeit im Dienstleistungssektor erkennen und bei der Arbeit umsetzen b) Rolle des Fachpraktikers für eine erfolgreiche Dienstleistungstätigkeit in der Hauswirtschaft erläutern c) Kunden serviceorientiert versorgen und betreuen d) Gespräche kundenorientiert führen e) Erwartungen und Wünsche der Kunden berücksichtigen f) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten g) durch Erscheinungsbild und eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen h) über Produkte und Dienstleistungen informieren		10
6	Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)			
6.1	Arbeitsorganisation (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.1)	a) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung anwenden b) Arbeitstechniken und -verfahren auftragsorientiert einsetzen	3	
6.2	Arbeiten im Team (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.2)	a) im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Verantwortlichkeit arbeiten b) Prinzipien der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen beachten c) Auswirkungen von Kommunikation auf das Betriebsklima und die Arbeitsleistung beachten d) mit Kritik umgehen, Kritik üben e) Konflikte wahrnehmen, Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen		6
6.3	Qualitätssicherung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.3)	a) betriebliche Standards anwenden b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen c) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen	3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. - 12. Monat	13. - 24. Monat
6.4	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.4)	a) Information- und Kommunikationssysteme anwenden b) Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung und -verarbeitung nutzen c) Kaufbelege prüfen und zur Bearbeitung weiterleiten	3	
6.5	Betriebliche Geschäftsvorgänge (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.5)	a) Mitteilungen und Aufträge entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten b) bei Wareneinkauf, -annahme und -kontrolle mitwirken c) Kaufbelege prüfen und zur Bearbeitung weiterleiten	3	

Abschnitt B**Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachaufgaben im Einsatzgebiet**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. - 12. Monat	13. - 24. Monat
1	2	3	4	
	Betriebsspezifische Dienstleistungen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B)	a) Bedarf und Ansprüche zu versorgender Personen oder Kundengruppen hinsichtlich Versorgung und Service kennen und bei der Leistungserstellung berücksichtigen b) Besonderheiten im Umgang mit Zielgruppen beachten c) betriebsspezifische Dienstleistungen anlassbezogen, personen- oder zielgruppenorientiert durchführen d) betriebsspezifische Produkte erstellen und die Qualität kontrollieren e) über betriebsspezifische Dienstleistungen und Produkte informieren f) Gespräche situationsgerecht und personen- oder zielgruppenorientiert führen g) mit anderen Berufsgruppen und Dienstleistungserbringern kooperieren und Kompetenzabgrenzungen beachten		18

Bei der Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Abschnitt B ist eines der folgenden Einsatzgebiete zugrunde zu legen:

- Hauswirtschaftliche Betriebe, Dienstleistungsunternehmen, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und Haushalte mit personenbezogenen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsangeboten
- Hauswirtschaftliche Betriebe und Dienstleistungsunternehmen mit produkt- und versorgungsbezogenen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsangeboten

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Es kann auch ein anderes Einsatzgebiet zugrundegelegt werden, wenn es bezogen auf Breite und Tiefe die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Abschnitt B erlaubt.

Abschnitt C
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. - 12. Monat	13. - 24. Monat
1	2	3	4	
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben Arbeitsbereiche des Ausbildungsbetriebes unterscheiden b) Arbeitsbereiche des Ausbildungsbetriebes unterscheiden c) Formen der Zusammenarbeit mit anderen Betrieben beachten d) Aufgaben der Interessenvertretung innerhalb und außerhalb des Ausbildungsbetriebes kennen e) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes nennen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Berufsbildung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	a) Ausbildungsvertrag, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) wesentliche Inhalte der Ausbildung kennen d) berufliche Beschäftigungs- und Fortbildungsmöglichkeiten nennen		
3	Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer, insbesondere Regelungen für Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Lohn/Gehalt, Urlaub, Krankheit, Schwerbehinderung, Mutterschutz/Elternzeit, kennen c) Aufgaben und Leistungen der sozialen Sicherung nennen		
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kennen; berufstypische Unfallursachen und -quellen beachten b) berufsbezogene Arbeits-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) sich bei Unfällen und Bränden vorschriftsmäßig verhalten und erste Maßnahmen einleiten		
5	Hygiene (§ 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 5)	berufsbezogene Regelungen und betriebsspezifische Maßnahmen der Hygiene, insbesondere der Betriebs-, Produkt-, Prozess- und Personalhygiene anwenden		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. - 12. Monat	13. - 24. Monat
1	2	3	4	
6	Umweltschutz (§ 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 6)	zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen beitrage, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb erkennen b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktiker Hauswirtschaft/ Fachpraktikerin Hauswirtschaft (Zwischenprüfungsordnung – ZwiPrOFPH –)

Vom 11. Januar 2011

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2010 erlässt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle nach § 9 Absatz 4 gemäß § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktiker Hauswirtschaft/ Fachpraktikerin Hauswirtschaft (Zwischenprüfungsordnung – ZwiPrOFPH –) vom 11. Januar 2011.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungszweck
- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 14 Prüfungsaufgaben

- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertungsschlüssel
- § 21 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 22 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über die Teilnahme
- § 23 Prüfungsbescheinigung

Fünfter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 24 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 25 Prüfungsunterlagen
- § 26 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Zwischenprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungs-

gebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen.

Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 8

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt die Prüfungstermine.

(2) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so bestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung soweit fortgeschritten ist, dass hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten prüfbar sind und dass andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

(3) Die zuständige Stelle fordert die Auszubildenden vier Wochen vor dem Prüfungstermin (Absatz 1) zur Anmeldung der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

§ 9

Gegenstand und Gliederung der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in § 8 der Regelung der Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft/zum Fachpraktiker Hauswirtschaft (Ausbildungsregelung) vom 11. Januar 2011 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit diese in der ersten Hälfte der Ausbildungszeit vermittelt worden sind, sowie der bis dahin im Berufsschulunterricht vermittelte für die Berufsausbildung wesentliche Lehrstoff.

(2) Die Zwischenprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Im schriftlichen Teil der Zwischenprüfung ist eine – möglichst programmierte – Prüfungsaufgabe aus den folgenden Gebieten in 90 Minuten zu lösen:

1. Ausbildungsbereiche Verpflegung, Hauspflege, Textilpflege,
2. Ausbildungsbereiche Politik, Betriebshygiene und Rechnen/Buchführung.

(3) In der praktischen Zwischenprüfung ist nach Wahl des Prüflings eine Arbeitsprobe aus einem der folgenden Gebiete anzufertigen:

1. Textilpflege oder
2. Hausreinigung und Service.

Für die Ausführung der Arbeitsprobe stehen 90 Minuten zur Verfügung.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung hat durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu erfolgen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Zwischenprüfung aufzufordern. Der Auszubildende hat die Auszubildenden unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme zu unterrichten.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Ausbildungsbetrieb ist darüber zu informieren.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

(1) Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung etwas anderes vorsieht.

§ 13

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9) nachzuweisen.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung und bestimmt die Arbeits- und Hilfsmittel. Wird die Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung zu beschließen und die Arbeits- und Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt die zuständige Stelle.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2

Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 16

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Absätze 2 und 3 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss

unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(6) Hat ein Prüfungsbewerber oder eine Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teilgenommen, ist er oder sie zur nächstmöglichen Zwischenprüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut zu laden. Bricht der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Prüfung ab, bestimmt der Prüfungsausschuss, ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 21

**Bewertungsverfahren, Feststellung
der Prüfungsergebnisse**

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Der Fertigungsprozess ist mindestens stichprobenweise von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beobachten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sowie der Prüfung insgesamt werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 22

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über die Teilnahme

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischenprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

§ 23

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt die zuständige Stelle eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung enthält:

- a) die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
- b) die Berufsbezeichnung „Fachpraktikerin Hauswirtschaft“ oder „Fachpraktiker Hauswirtschaft“,
- c) die Punktzahl und die Note der Prüfungsleistung,
- d) das Datum der Ablegung der Zwischenprüfung und
- e) die Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Stelle.

(2) Die Bescheinigung kann Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(3) Die Bescheinigung erhalten die oder der Auszubildende, im Fall ihrer oder seiner Minderjährigkeit auch die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter.

(4) Die Bescheinigung ist Nachweis für die Teilnahme an der Zwischenprüfung.

**Fünfter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 24

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen

Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin und den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 25

Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsarbeiten können der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ausgehändigt werden. Nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen werden von der zuständigen Stelle acht Monate aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit haben die Prüfungsteilnehmerin und der Prüfungsteilnehmer, ihre oder seine gesetzliche Vertreterin oder ihr oder sein gesetzlicher Vertreter und der oder die Auszubildende das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Hamburg, den 30. August 2011

**Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration**

Amtl. Anz. S. 2509

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Abschluss-
und Umschulungsprüfungen
im Ausbildungsberuf
Fachpraktiker Hauswirtschaft/
Fachpraktikerin Hauswirtschaft**

Vom 11. Januar 2011

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2010 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses vom 8. März 2007 erlässt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 2 und § 66 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft vom 11. Januar 2011.

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt, die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und mit dem ihr im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Regelung der Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft/zum Fachpraktiker Hauswirtschaft vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 2502) ist zugrunde zu legen.

Inhaltsverzeichnis**Erster Abschnitt:****Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt:**Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt:**Durchführung der Prüfung**

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt:**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt:**Wiederholungsprüfung**

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt:**Schlussbestimmungen**

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Genehmigung

Erster Abschnitt:**Prüfungsausschüsse****§ 1****Errichtung**

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

§ 3**Ausschluss von der Mitwirkung**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,

4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat
3. und wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 2 und 3 erfüllt.

Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen (§ 44 Absatz 3 BBiG).

§ 10

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Absatz 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet,

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen der §§ 8 Absatz 3, 10 und 11 Absätze 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absätze 2 und 3 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen der §§ 8 Absatz 1 und Absatz 2, 9 Absatz 3:
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
- b) in den Fällen des § 9 Absatz 2:
 - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
- c) im Fall des § 11 Absatz 1:
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach a) oder b) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,

d) in den Fällen des § 10:

- Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
- Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,

e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2:

- Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,

f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3:

- glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG und § 62 Absatz 3 BBiG).

(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf

die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die Prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15

Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand der Abschlussprüfung sind die in § 8 Absatz 2 der Regelung der Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft/zum Fachpraktiker Hauswirtschaft (Ausbildungsregelung) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte für die Berufsausbildung wesentliche Lehrstoff (§ 8 Absatz 2 der Ausbildungsregelung).

(2) Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil besteht aus einer Arbeitsprobe.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist eine – möglichst programmierte – Prüfungsaufgabe aus dem Gesamtbereich der in § 8 der Ausbildungsregelung aufgeführten Kenntnisse in 90 Minuten zu lösen.

(4) Die Arbeitsprobe für den praktischen Teil der Prüfung ist aus dem Bereich Nahrungszubereitung anzufertigen. Für die Ausführung der Arbeitsprobe stehen 120 Minuten zur Verfügung. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten und ist keine Prüfungszeit.

(5) Das Prüfungsgespräch ist Bestandteil des praktischen Teils der Prüfung und findet als Einzelgespräch nach dem praktischen Teil der Prüfung statt; es soll je Prüfling 10 Minuten nicht übersteigen und kann unmittelbar nach der Arbeitsprobe erfolgen.

§ 16

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung

oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 20

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absätze 2 und 3 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit

„ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25

Bewertungsverfahren

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Der Fertigungsprozess ist mindestens stichprobenweise von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beobachten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absätze 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Soweit Fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes regeln, ist die Prüfung insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 15 Absatz 2 mindestens ausreichend Leistungen erbracht sind.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).

(5) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden.
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ohne Bewertung aufgeführt werden.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absätze 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

**Fünfter Abschnitt:
Wiederholungsprüfung**

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestan-

denen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Für Abschlussprüfungen, die vor dem Inkrafttreten bereits begonnen haben aber noch nicht beendet sind, gilt für die Dauer der Prüfung die Prüfungsordnung fort, nach welcher die Ausschreibung erfolgte.

(2) Am 1. Januar 2011 tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen im Beruf Hauswirtschaftshelferin/Hauswirtschaftshelfer vom 21. Mai 1992 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung wurde am 28. Juni 2011 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt.

Hamburg, den 30. August 2011

**Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration**

Amtl. Anz. S. 2513

Planfeststellungsverfahren

– Kohärenzsicherungsmaßnahme Borghorster Elbwiesen –

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Amt Wirtschaft, Hafen, Technologie (heute: Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen), hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit (heute:

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation), Planfeststellungsbehörde, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die oben genannte Baumaßnahme beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Wiederherstellung des Tideeinflusses der Elbe auf das Gebiet der Borghorster Elbwiesen. Die Herstellung tidebeeinflusster Gebiete mit Süßwasserwatt und Flachwasserbereichen an der Elbe dient der Kompensation für die Verfüllung einer Teilfläche des Mühlenberger Lochs auf dem hamburgischen Staatsgebiet, die für die Erweiterung des Sonderlandeplatzes Hamburg-Finkenwerder und des Werksgeländes der Airbus GmbH notwendig wurde. Mit der Neuschaffung tidebeeinflusster Flächen an der Elbe soll die Sicherung des Zusammenhangs des europaweiten Systems ökologischer Schutzgebiete „Natura 2000“ gewährleistet werden.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens haben in der Zeit vom 21. März 2011 bis einschließlich 20. April 2011 während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht im Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Kundenservice, im Rathaus Aumühle, Bauamt, und im Rathaus der Stadt Geesthacht öffentlich ausgelegt.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Beteiligten sollen mit Vertretern des Vorhabensträgers, mit den betroffenen Behörden, mit den Trägern öffentlicher Belange, mit den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinen, mit den bekannten Betroffenen und mit denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet am 5. Dezember 2011, ab 10.00 Uhr im Rathaus Geesthacht, Ratssaal, Markt 15, 21502 Geesthacht, statt und wird bei Bedarf an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt (keine allgemeine Informationsveranstaltung). Es werden vor allem die im Verfahren abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrtkosten usw.) oder die durch Vertreterbestellung gegebenenfalls entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 9. November 2011

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 2520

Entschädigungsregelung für die Organmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Nord

§ 1

Ersatz von baren Auslagen

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden für die Tätigkeit in Ausübung ihres Ehrenamtes gewährt:

1. Tage- und Übernachtungsgeld
Tagegeld und Übernachtungsgeld richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
2. Ersatz der Fahrkosten
 - a) Die entstandenen Kosten für Fahrten mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden erstattet.
 - b) Für Fahrten mit privaten Personenkraftwagen werden Wegstreckenentschädigungen gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
 - c) In Ausnahmefällen werden Kosten für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln ersetzt. Bei Flugreisen innerhalb Europas werden die Kosten für die Benutzung der Economy-(Touristen)-Klasse erstattet.
3. Entschädigung für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer
Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer werden nur dann erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann, oder wenn berufsmäßige Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem BRKG.

§ 2

Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Nord ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane auf Nachweis den in Ausübung ihres Amtes tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV).

(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel des monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

(3) Kann ein Verdienstausschlag durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dessen Höhe jedoch nicht nachgewiesen werden kann, wird der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

(4) Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

§ 3

Pauschbetrag für Zeitaufwand (Sitzungspauschale)

(1) Den Mitgliedern der Organe wird für jeden Kalendertag einer Sitzung der Gremien der DRV Nord ein Pauschbetrag für Zeitaufwand nach § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV in Höhe von 62,- Euro gewährt. Die Leiterin/der Leiter von Ausschusssitzungen und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter erhalten bei Ausschusssitzungen den zweifachen Pauschbetrag für Zeitaufwand, soweit sie nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind.

(2) Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen statt, so wird nur ein Pauschbetrag gewährt.

(3) Gruppenvorbesprechungen sind wie Sitzungen der Organe der DRV Nord zu behandeln, wenn sie nicht an Tagen stattfinden, die ohnehin Sitzungstage sind.

(4) Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand wird auch gewährt, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme eines Organmitgliedes auf Grund eines

besonderen Auftrages vorliegt. Dies gilt jedoch nicht für die Wahrnehmung ausschließlich repräsentativer Aufgaben.

(5) Für die Teilnahme an Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen sowie Klausurtagungen werden keine Pauschbeträge für Zeitaufwand gewährt.

§ 4

Pauschbeträge für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe

(1) Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe folgende monatliche Pauschbeträge:

	zur Abgeltung des Zeit- aufwandes	zur Abgeltung der baren Auslagen
	in Euro	in Euro
Alternierende Vorsitzende des Vorstandes	434,-	64,-
Alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung . . .	124,-	32,-

(2) Die Pauschbeträge werden vom Beginn des Monats an gewährt, von dem an das Amt ausgeübt wird und sind zum Ersten des Monats im Voraus anzuweisen.

(3) Neben der Monatspauschale zur Abgeltung des Zeitaufwandes werden Pauschbeträge nach § 3 Abs. 4 nicht gewährt.

(4) Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrkosten und die daraus resultierenden Nebenkosten sind von der Monatspauschale zur Abgeltung der baren Auslagen nicht erfasst und werden getrennt gewährt.

§ 5

Mitglieder der Widerspruchsausschüsse

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 gelten auch für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse. Abweichend von § 3 Abs. 1 erhalten beide ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bei Ausschusssitzungen den eineinhalbfachen Pauschbetrag.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 30.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung vom 01.01.2010 am 30.09.2011 außer Kraft.

Lübeck, den 22. September 2011

**Deutsche Rentenversicherung Nord
– Die alternierenden Vorsitzenden
der Vertreterversammlung –**

gez. Klaus Puschadel (L.S.) gez. Peter Deutschland

Die von der Vertreterversammlung am 22. September 2011 beschlossene Entschädigungsregelung für die Organmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Nord wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Kiel, den 17. Oktober 2011

**Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein**

gez. Zwick (L.S.) Amtl. Anz. S. 2520

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 igs Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH
 Postanschrift:
 Am Inseelpark 1, 21109 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Bearbeiter: Herr Stein,
 Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98 - 0,
 Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98 - 99,
 E-Mail: info@igs-hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 anderen Stellen: siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
 Sonstiges: igs Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
 Bewachung des Ausstellungsgeländes der igs während der Bauphase.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 (c) Dienstleistung
 Dienstleistungskategorie: Nr. 23
 Hauptort der Dienstleistung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Bewachung des Ausstellungsgeländes der internationalen Gartenschau 2013 in Hamburg während der Bauphase.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand: 79.71.00.00 - 4
 Ergänzende Gegenstände: 79.71.30.00 - 5
 79.71.50.00 - 9

- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –

- II.2.2) Optionen: Nein

- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

14 Monate ab Auftragsvergabe

Beginn: Dezember 2011, Ende: März 2013

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:

Gemäß Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses.

- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Gemäß Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses.

- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

- III.2) **Teilnahmebedingungen**

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Mögliche Punkte für die Technische Bewertung:

Der technische Wert wird wie folgt berechnet:		III.3)	Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge
Wachpersonal			
Erfahrung		III.3.1)	Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
Branchenerfahrung	4		
Auftragsspezifische Erfahrung	2	III.3.2)	Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein
Kenntnisse und Fähigkeiten			
Grundausbildung	4		
Zusatzausbildung	2		
Auswahl, Einstellung und Überprüfung Einstellungs- und Auswahlmethodik	2		
Zuverlässigkeitsüberprüfung	2		
Beschäftigungsverhältnisse			
Entgelt und Sozialleistungen	2		
Arbeitsbedingungen	2		
Summe	20		
Auftragsmanagement			
Das Managementteam		IV.2)	Zuschlagskriterien
Struktur, Organisation und Kenntnisse des Managementteams	1	IV.2.1)	Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
Der Auftragsmanager			
Kenntnisse und Erfahrungen des Objektbetreuers	1		
Verfügbarkeit	1		
Reaktionszeit	1		
Dienstplan			
Dienstplanmethodik	1		
Unterstützungskräfte (Reservekräfte)	1		
Berichterstattung	1		
Summe	7		
Auftragsinfrastruktur			
Ausstattung			
Kommunikationsmittel und -systeme	1		
Uniformen	1		
Wachhunde	1		
Gesamt	3	IV.2.2)	Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
Unternehmensleistungsstärke		IV.3)	Verwaltungsinformationen
Struktur und Organisation		IV.3.1)	Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV igs 326/11
Organisationsplan	1		
Rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale	1	IV.3.2)	Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja, Vorinformation
Qualität			
Gewährleistung der Qualität, Qualitätszertifikate	2		Bekanntmachungsnummer im ABl: 2011/S017-026433 vom 26. Januar 2011
Personalmanagement		IV.3.3)	Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Belegschaftszahl	1		Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:
Referenzen			
Branchenspezifische Referenzen	3		24. November 2011, 11.00 Uhr
Auftragsspezifische Referenzen	2		Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Gesamt	1		Preis: 20,- Euro
III.2.4)	Vorbehaltene Aufträge: Nein		

Zahlungsbedingungen und -weise:

Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV igs 326/11 an folgendes Konto:

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA,
Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg.
IBAN DE 2001 0020 03752022 05,
BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).

Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
1. Dezember 2011, 10.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 30. Dezember 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
1. Dezember 2011, 10.30 Uhr
Ort: siehe Anhang A III
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 23 - 20 20
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt

nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
9. November 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Zimmer E 228
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Zimmer E 231
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland
Hamburg, den 9. November 2011
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

991

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- II.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg, FB SBH | Schulbau Hamburg
Postanschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg, FB SBH | Schulbau Hamburg, 3B2 Ausschreibungen, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von: Kirsten Spann
Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68

Telefax: +49/040/4 28 23 - 62 71

E-Mail: vergabestellesbh@sbbh.fb.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs/Projekts durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber
Schulen Binnenfeldredder – Hamburg

II.1.2) Kurze Beschreibung

Schul-Neubauten für die Stadtteilschule und das Gymnasium Lohbrügge am Standort Binnenfeldredder 5 + 7 in 21031 Hamburg.

Der Wettbewerb ist gemäß VOF Kapitel 2 und RPW der FHH 2010, § 3 (2) als nicht offener, hochbaulicher Realisierungswettbewerb ausgeschrieben für maximal 10 Teilnehmerteams, mit einem vorgeschalteten Bewerbungsverfahren. Das Verfahren ist gem. RPW der FHH, § 1(4) anonym. Wettbewerbssprache ist deutsch. Der Wettbewerbsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer hat beratend mitgewirkt und die Registriernummer BO_14_11_HRW mit Datum vom 26.10.2011 erteilt. Das Gesamtverfahren wird fachlich betreut durch genius loci architekturcontor, Dipl.-Ing. Dietrich Hartwich, Hamburg.

Gegenstand des Wettbewerbs ist die hochbauliche Vorentwurfsplanung sowohl für Klassenraum-Neubauten als auch für ein Forum der beiden Schulen – GSL-Stadtteilschule Lohbrügge und GyLoh-Gymnasium Lohbrügge – am Standort Binnenfeldredder in Hamburg-Bergedorf, Ortsteil Lohbrügge.

Die beiden auf einem gemeinsamen Grundstücksareal angesiedelten Schulen verfügen heute über Klassenräume in insgesamt 17 ein- bis zweigeschossigen Bauten, deren Sanierung nach ökonomischen und energetischen Kriterien nicht sinnvoll ist. Daher wurde beschlossen, den gesamten Klassenraumbestand zu entfernen und durch Neubauten zu ersetzen. Zusätzlich soll ein gemeinsam genutztes Forum die pädagogischen Zielsetzungen unterstützen und die Schulen verknüpfen.

In der praktischen Umsetzung des neuen „Musterflächenprogramms für die Hamburger Schulen“ (Behörde für Schule und Berufsbildung) handelt es sich bei der Erneuerung aller Klassenräume zweier Schulen um ein Pilotprojekt. In der Umsetzung der Flächenansätze des Musterflächenprogramms wurden die pädagogischen Zielsetzungen der beiden Schulen auf die heutigen und absehbare zukünftige Anforderungen spezifiziert und aus allgemeinen Flächenangeboten zwei konkrete Raumprogramme formuliert.

Insgesamt ist ein Neubauvolumen von rd. 8.700 m² NF (1-6) zu erstellen. Zusammen mit den zu erhaltenden Bestandsgebäuden beider Schulen sollen mit den Neubauten funktional sinnvoll verknüpfte Schulensembles entstehen. Zwei vorhandene Sporthallen – eine 1-Feld- und eine 3-Feld-Halle – sind zu erhalten. Die Bestandsgebäude sind nicht Gegenstand des Wettbewerbs.

Da in der Freien und Hansestadt Hamburg Umweltschutz und Nachhaltigkeit von Bautätigkeiten eine bedeutende Rolle spielen, sind diese Themen im Rahmen des Wettbewerbs zu berücksichtigen. Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und Betrieb, die Minimierung der Lebenszykluskosten und die Optimierung der Energieeffizienz der Gebäude werden vorausgesetzt.

Für das Bauvorhaben ist eine Kostenobergrenze für den Hochbau und technischen Ausbau in Höhe von 30,3 Mio. Euro (Bruttobaukosten KG 300 und 400 gem. DIN 276, inkl. 8% für zusätzliche energetische Maßnahmen und inkl. 19 % MwSt., Baukostenindex II-2011) haushaltsmäßig anerkannt. Diese Kostengrenze ist im Rahmen der Vorentwurfsplanung des Wettbewerbs zu beachten. Nach der Preisgerichtsentscheidung wird die Einhaltung dieser Kostengrenze im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Projektes mit einer qualifizierten Kostenschätzung nachzuweisen sein. Betriebs- und Unterhaltungskosten sind neben den Investitionskosten ein wichtiger Faktor einer langfristig wirtschaftlichen Planung und dementsprechend zu beachten.

Nicht zuletzt wird die Flächenökonomie insbesondere im Verhältnis der anteiligen Verkehrsflächen für die Planungswirtschaftlichkeit von Bedeutung sein. Die Neubauten für die beiden Schulen sollen den Standort Binnenfeldredder für die zukünftigen bildungspolitischen Herausforderungen ertüchtigen und die Schullandschaft im Norden des Stadtteils Bergedorf stabilisieren. Sie sollen mit einer angemessenen Architektursprache sowohl Eigenständigkeit im Kontext der bestehenden Baukörper dokumentieren, gleichwohl aber auch ein lebendiges, harmonisches Ensemble mit gewünschter Erkennbarkeit der beiden unterschiedlichen Schulen bilden.

Insgesamt soll der Entwurf gestalterisch, funktional und wirtschaftlich überzeugen. Die Bewerbungsunterlagen können sowohl direkt bei der oben genannten Kontaktstelle abgefordert, als auch direkt im Internet heruntergeladen werden unter:

<http://www.competitionline.com/de/wettbewerbe/89026>

Bitte beachten Sie, dass Sie eventuelle Fragen und Antworten **NICHT** automatisch erhalten, wenn Sie den Bewerbungsbogen unter dieser Adresse herunterladen. Diese werden jedoch unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.hamburg.de/ausschreibungen-vob/23684/start.html>.

II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71200000

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer

Der Zulassungsbereich umfasst die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Staaten der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und ergänzender Abkommen.

Die Auswahl der maximal 10 Wettbewerbsteilnehmer erfolgt mittels eines offenen Bewerbungsverfahren, wobei

- 6 Teilnehmer aus der Kategorie – „Bewerber mit Bauerfahrung im Schulbau“ (Anforderungen siehe unten) ausgewählt werden.

Für die folgenden Kategorien finden Losverfahren statt:

- 2 Teilnehmer aus der Kategorie – „Bewerber mit Bauerfahrung ohne Schulbau“ (Anforderungen siehe unten),
- 1 Teilnehmer aus der Kategorie – „Berufsanfänger“ (Anforderungen siehe unten),
- 1 Teilnehmer aus der Kategorie – „kleines Büro“ (Anforderungen siehe unten).

Der Bewerbung sind Unterlagen beizufügen, die aufzeigen, dass der Bewerber über die Qualifikation als Architekt verfügt und die Bewerbungsformblätter sind zwingend zu verwenden und komplett auszufüllen. Die Bewerbungsunterlagen können sowohl direkt bei der oben genannten Kontaktstelle abgefordert, als auch direkt im Internet heruntergeladen werden unter:

<http://www.competitionline.com/de/wettbewerbe/89026>

Bitte beachten Sie, dass Sie eventuelle Fragen und Antworten **NICHT** automatisch erhalten, wenn Sie den Bewerbungsbogen unter dieser Adresse herunterladen. Diese werden jedoch unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.hamburg.de/ausschreibungen-vob/23684/start.html>.

In diesen Formblättern sind anzugeben:

FORMBLATT 1.1 BEWERBER-DATEN und 1.2 ERKLÄRUNG

auszufüllen von allen Bewerbern

- Angaben über Personen- und bürobezogene Daten des Bewerbers (Bürobezeichnung, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Internetadresse, rechtlicher Status, Jahr der Bürogründung, Anzahl Mitarbeiter differenziert nach Ingenieuren/sonstigen und Angestellte/Freie).

renziert nach Ingenieuren/sonstigen und Angestellte/Freie).

- Angabe, ob und auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen bestehen oder ob und auf welche Art, bezogen auf diesen Auftrag eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen in relevanter Weise besteht (Unternehmensstruktur; Beteiligungen, Niederlassungen etc.). (gem. VOF § 4, Ziffer 2).

- Angabe der Personen, die im Falle der Auswahl zur Teilnahme an diesem Wettbewerb die Leistung tatsächlich erbringen (Name + Berufsbezeichnung/Qualifikation).

- Formlose Erklärung, dass nach § 4 Ziffer 9 VOF keine diesbezüglichen Ausschlussgründe vorliegen.

ANFORDERUNGEN AN DIE BEWERBER MIT BAUERFAHRUNG IM SCHULBAUFORMBLATT 2.1-2.3 PROJEKTE

Es müssen 3 Projekte in den Formblättern vorgestellt werden. Mindestens eines der 3 vorgestellten Projekte des Bewerbers muss eine Bildungsstätte beinhalten und alle 3 vorgestellten Projekte müssen eine angemessene Größenordnung aufweisen (mindestens 10.000 m² BGF), frühestens in 2003 realisiert und vom Bewerber mindestens mit den Leistungsphasen 2-5 gem. HOAI § 33 bearbeitet worden sein.

Auszufüllen von den Bewerbern mit Bauerfahrung im Schulbau

Für jedes Projekt Angaben zu:

- Auftraggeber/Bauherr mit Ansprechpartner (Name, Adresse, Telefonnummer).
- Projekt mit Name und Funktion/Nutzung (insbesondere Angabe, um welchen Schultyp/welche Bildungsstätte und Nutzungsbereiche es sich speziell handelt), mit dem Standort, dem Planungs- und Errichtungszeitraum und der Größe in m² BGF sowie einem Hinweis, ob die Baumaßnahme im laufenden Schulbetrieb durchgeführt wurde.
- Die Gesamtbausumme (Bausumme Brutto, ohne Grundstücks- und Baunebenkosten bezogen auf die angegebene BGF).
- Auszeichnungen und Preise, die für das vorgestellte Projekt erzielt wurden.
- Leistungsphasen, die für das vorgestellte Projekt erbracht wurden (mind. LP 2 – 5, § 33 HOAI).

Die Bewerbungsformblätter sind vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Zusätzlich zu den Formblättern sollen die 3 Projekte informell auf insgesamt max. 10 Seiten DIN A4 – einseitig mit Zeichnungen und Fotos so vorgestellt werden, dass das Auswahlgremium einen Einblick auch in die gestalterische Detailarbeit des Bewerbers – möglichst am ausgeführten Projekt – erhält. Für jedes der 3 Projekte sollte ein Referenzschreiben des Auftraggebers oder Bauherrn beigelegt werden, das Auskunft gibt über die Qualität der Zusammenarbeit und die Leistungsfähigkeit, Projekte im Zeit- und Kostenrahmen durchführen zu können.

**ANFORDERUNGEN AN DIE BEWERBER
MIT BAUERFAHRUNG OHNE SCHULBAU-
FORMBLATT 3.1 PROJEKTE**

Es sollen 4 Projekte im Formblatt aufgeführt werden. Die 4 Projekte des Bewerbers müssen jeweils Baukosten von mindestens 5.0 Mio. Euro (Brutto, ohne Grundstücks- und Baunebenkosten) aufweisen, frühestens in 2003 realisiert und vom Bewerber mindestens mit den Leistungsphasen 2-5 gem. HOAI §33 bearbeitet worden sein.

Auszufüllen von den Bewerbern mit Bauerfahrung ohne Schulbau

Für jedes Projekt Angaben zu:

- Projekt mit Name und Funktion/Nutzung, mit dem Standort und dem Fertigstellungszeitpunkt.
- Die Gesamtbausumme (Bausumme Brutto, ohne Grundstücks- und Baunebenkosten).
- Leistungsphasen, die für das vorgestellte Projekt erbracht wurden (mind. LP 2 – 5, §33 HOAI).

**ANFORDERUNGEN AN DIE BEWERBER
DER KATEGORIE „BERUFSANFÄNGER“**

Zur Kategorie 'Berufsanfänger' zählen Bewerber, deren Hochschulabschluss frühestens aus dem Jahr 2001 stammt.

Berufsanfänger müssen eine Kopie der Diplome, Zeugnisse aller Bürohhaber, Teilhaber und Entwurfsverfasser einreichen:

**ANFORDERUNGEN AN DIE BEWERBER
DER KATEGORIE „KLEINES BÜRO“**

Zur Kategorie 'Kleines Büro' zählen Bewerber in deren Büro maximal 5 angestellte Ingenieure beschäftigt sind. (Weitere sonstige Mitarbeiter sind hier nicht relevant).

Kleine Büros müssen eine Erklärung ihres Steuerberaters einreichen, dass das Büro maximal 5 angestellte Ingenieure im Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre beschäftigt hat. Sollte der Bewerber keinen Steuerberater aufweisen können, ist eine verbindliche Eigenauskunft einzureichen.

ZUSÄTZLICHE UNTERLAGEN, entsprechend § 5 VOF, die zwingend von den Bewerbern eingereicht werden müssen:

Alle Bewerber haben einzureichen (Da die Amtssprache für dieses Verfahren Deutsch ist, trägt der Bewerber etwaige Übersetzungskosten für fremdsprachige Urkunden oder Nachweise):

- Nachweis der beruflichen Qualifikation des Bewerbers gemäß den Angaben zum Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand (siehe Abschnitt III.2).
- Eine Projektliste der (bis zu) letzten 10 Jahre ggf. mit Kennzeichnung der Projekte, die mit der Aufgabenstellung vergleichbar sind.
- Erklärung, dass eine Berufshaftpflichtversicherung mit einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer besteht, mit Kopie des Versicherungsscheins, oder eine Erklärung des Versicherers, dass ein Versicherungsschutz bis zu den geforderten Versicherungssummen im Falle der Beauftragung gewährt wird. Bei einer

Beauftragung im Anschluss an den Wettbewerb ist ein Versicherungsschutz mit einer Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio. Euro je Schadensfall für Personenschäden und 0,5 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden, nachzuweisen.

Juristische Personen haben zusätzlich einzureichen:

Nachweis über den satzungsgemäßen Geschäftszweck durch Auszug aus dem einschlägigen Register, sowie eine Erklärung, welcher Gesellschafter oder bevollmächtigter Vertreter und welcher für die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe verantwortliche Mitarbeiter die an natürliche Personen gestellten Zulassungskriterien erfüllt.

Über den oben genannten Umfang hinausgehende Unterlagen werden für die Auswahl nicht berücksichtigt. Bewerbungen per Fax und E-Mail sind nicht zulässig.

AUSWAHLKRITERIEN

Als Erstes erfolgt eine Prüfung ALLER EINGEGANGENEN BEWERBUNGEN bezüglich der formalen Anforderungen:

- fristgerechter Eingang der kompletten Unterlagen,
- Zulässigkeit der Bewerbung gem. III.2,
- Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen,
- vollständig ausgefüllte Formblätter 1.1 + 1.2 sowie für Bewerbungen der Kategorie 'BEWERBER MIT BAUERFAHRUNG IM SCHULBAU',
- vollständig ausgefüllte Formblätter 2.1 - 2.3.
- Erklärung, dass mindestens eines der 3 vorgestellten Projekte des Bewerbers eine Bildungsstätte beinhaltet, mit einer angemessenen Größenordnung (mindestens 10.000 m² BGF), frühestens in 2003 realisiert und vom Bewerber mindestens mit den Leistungsphasen 2-5 gem. HOAI §33 bearbeitet wurde.

Sowie für Bewerbungen der Kategorie 'BEWERBER MIT BAUERFAHRUNG OHNE SCHULBAU'

- vollständig ausgefülltes Formblatt 3.1.

LOSZIEHUNG

Die Auswahl der 2 Teilnehmer aus der Kategorie

- „Bewerber mit Bauerfahrung ohne Schulbau“ und die aus Auswahl je 1 Teilnehmers aus den Kategorien-

- „Berufsanfänger“
- „Kleines Büro“

erfolgt in Form einer Losziehung. Es wird für jede Kategorie ein eigener Lostopf eingerichtet. Die Losziehung findet unter Aufsicht eines von der auslobenden Dienststelle unabhängigen Beamten statt.

AUSWAHLGREMIIUM

Die Auswahl der 6 Teilnehmer aus der Rubrik BEWERBER MIT BAUERFAHRUNG IM SCHULBAU erfolgt durch ein vom Auslober berufenes Gremium, in dem mindestens zur

Hälfte Fachleute mit einer den Teilnehmern abverlangten Berufsqualifikation vertreten sein werden. Die freien Architekten im Auswahlgremium sind nicht identisch mit den benannten freien Fachpreisrichtern. Das Verfahren wird fachlich betreut durch genius lociarchitekturcontor, Dipl.-Ing. Dietrich Hartwich, Hamburg.

Grundlage der Auswahl wird der aus den ausgefüllten Formblättern 2.1-2.3 ersichtliche Nachweis, dass der Bewerber innerhalb der 3 präsentierten Projekte Gebäude vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in den letzten 8 Jahren verantwortlich geplant hat. Das Auswahlgremium berücksichtigt die architektonische Haltung bezogen auf die Gesamt-Aufgabenstellung, wobei Wettbewerbserfolge und Auszeichnungen/Preise auch Beachtung finden können. Auch wird die Erfahrung, des Bewerbers ein vergleichbares Gebäude realisiert zu haben, Maßnahmen im laufenden Schulbetrieb durchgeführt zu haben und dieses mit allen Anforderungen der behördlichen Abstimmungen und Koordination abzuwickeln, Beachtung finden und die eingereichte Übersicht der Projekte der letzten 10 Jahre wird ebenfalls zur Beurteilung hinzugezogen. Bei einer großen Anzahl an Bewerbungen behält sich das Gremium eine abschließende Losziehung vor.

Bei fehlenden Nachweisen oder falschen Angaben bleibt ein Ausschluss von der Wettbewerbsteilnahme vorbehalten. Für diesen Fall oder wenn ein ausgewählter Bewerber seine Teilnahme bis zum genannten Datum nicht bestätigt, werden Nachrücker (getrennt für „Bewerber mit Berufserfahrung im Schulbau“, „Bewerber mit Berufserfahrung ohne Schulbau“, Bewerber der Rubrik junges Büro und Bewerber der Rubrik kleines Büro) in einer Reihenfolge festgelegt und zur Teilnahme zugelassen. Die eingereichten Unterlagen der Bewerber werden nicht zurückgesandt. Alle Bewerber erhalten eine Information per E-Mail über das Ergebnis.

III.2) **Teilnahme ist einem bestimmten Berufsstand vorbehalten**

Ja – Zur Bewerbung für die Teilnahme am Wettbewerb zugelassen sind gem. VOF § 19, Abs. 1 + 3 Architekten, die Leistungen gemäß HOAI § 33 erbringen.

Die Berechtigung zur Teilnahme besitzen:

- NATÜRLICHE Personen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates als Architekten (HOAI Leistungsbild im Bereich §§ 33) tätig sind und dementsprechend gemäß den jeweiligen Vorschriften ihres Heimatlandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Heimatstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachliche Anforderung wer über ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis verfügt, deren Anerkennung bezogen auf Mitgliedsstaaten der EU nach der Richtlinie 2005/36/EG gewährleistet ist und der berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt tätig zu werden.

- JURISTISCHE Personen, sofern sie einen für die Durchführung der Aufgabe Verantwortlichen benennen, die an natürliche Personen gestellten Anforderungen erfüllt.

Die Bewerber müssen bauvorlageberechtigt nach § 67 der Hamburgischen Bauordnung sein. Mehrfachbewerbungen bzw. Mehrfachteilnahme auch einzelner Mitglieder einer Bürogemeinschaft (Partner, Freie Mitarbeiter oder Angestellte) haben das Ausscheiden der gesamten Bürogemeinschaft zur Folge. Eine Mehrfachbewerbung ist auch eine Bewerbung unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerbers. Die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung müssen am Tag der Einreichungsfrist erfüllt sein.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Art des Wettbewerbs**

Nichtoffen, Geplante Teilnehmerzahl: 10

IV.2) **Namen der bereits ausgewählten Teilnehmer: –**

IV.3) **Kriterien für die Bewertung der Projekte**

Die Kriterien werden in der Auslobungsunterlage bekannt gegeben.

IV.4) **Verwaltungsangaben**

IV.4.1) **Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/ beim Auftraggeber**

SBH W 01/2011 SP

IV.4.2) **Bedingungen für den Erhalt von Vertrags- und ergänzenden Unterlagen: –**

IV.4.3) **Schlussstermin für den Eingang der Projekte oder Teilnahmeanträge**

2. Dezember 2011, 12.00 Uhr

IV.4.4) **Tag der Absendung der Aufforderungen zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**

Voraussichtliches Datum: 13. Januar 2012

IV.4.5) **Sprache(n), in der (denen) Projekte erstellt oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.5) **Preise und Preisgericht**

IV.5.1) **Es werden ein oder mehrere Preise vergeben: Ja** **Anzahl und Höhe der zu vergebenden Preise:**

Ausgelobte Summe gesamt: 139.000,- Euro (exklusive Mehrwertsteuer).

IV.5.2) **Angaben zu Zahlungen an alle Teilnehmer**

Ein Teil der gemäß RPW 2010 der FHH ermittelten Wettbewerbssumme (s. IV.5.1) wird als Bearbeitungssumme zu gleichen Teilen an die 10 Teilnehmer für die Erbringung der in der Auslobung definierten Leistungen und bei Einreichung einer prüfungsfähigen Wettbewerbsarbeit ausgezahlt, der andere Teil auf drei Preise und eine Anerkennung verteilt.

IV.5.3) **Folgaufträge**

Ein Dienstleistungsauftrag infolge des Wettbewerbs wird an den bzw. an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben: ja

- IV.5.4) Die Entscheidung des Preisgerichts ist für den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber bindend: nein
- IV.5.5) Namen der ausgewählten Preisrichter
1. Arne Dornquast, Bezirksamtsleiter, Bezirksamt Bergedorf
 2. Klaus H. Petersen, Architekt, Hamburg
 3. Klaus Teichert, Geschäftsführer SBH – Schulbau Hamburg, Finanzbehörde Hamburg
 4. Prof. Jörn Walter, Oberbaudirektor, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg
 5. Prof. Bernhard Winking, Architekt, Hamburg, Sibylle Wirzbach, Architektin, Hamburg
 6. Dr. Hannes Alpheis, Leiter Amt für Verwaltung, Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburg
 7. Sven Noetzel, Mitglied der Bezirksversammlung Bergedorf
 8. Katrin Rabe, Mitglied der Bezirksversammlung Bergedorf
 9. Volker Rommel, Abteilungsleiter Objektmanagement, SBH – Schulbau Hamburg, Finanzbehörde Hamburg
 10. Norbert Rosenboom, Senatsdirektor, Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburg

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein
- VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Hinweis zu IV.5.3) und IV.5.4)
- Das Preisgericht gibt eine schriftliche Empfehlung zur weiteren Entwicklung und Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe gemäß RPW der FHH 2010 § 6 (2).
- Die Ausloberin wird unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichts und entsprechend der RPW der FHH 2010 § 8 (2) eines der Preistragerteams mit der weiteren Bearbeitung des Projektes beauftragen, sofern kein wichtiger Grund einer Beauftragung entgegensteht, insbesondere soweit und sobald die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe realisiert wird. Beauftragt werden Planungsleistungen bis zur abgeschlossenen Leistungsphase 4 gemäß HOAI § 33. Es ist beabsichtigt, auch die Leistungsphase 5 bzw. Teile davon (mind. die qualitäts-sichernden Bestandteile) zu beauftragen.
- Für das hier ausgeschriebene Bauvorhaben ist eine Kostenobergrenze für den Hoch- und technischen Ausbau in Höhe von 30,3 Mio. Euro (Baukosten KG 300 und 400, inkl. 8 % für zusätzliche energetische Maßnahmen und inkl. 19 % MWSt., Baukostenindex II-2011) haushaltsmäßig anerkannt. Diese Kostenobergrenze ist im

Rahmen der Vorentwurfsplanung des Wettbewerbs bereits sorgfältig zu beachten. Die Ausloberin beabsichtigt, nach der Preisgerichtsentcheidung zunächst eine qualifizierte Kostenschätzung gemäß DIN 276 aufstellen zu lassen, da die Einhaltung dieser Kostenobergrenze wie auch eine wirtschaftliche Planung Voraussetzung für die Realisierung und weitere Beauftragung ist.

Die Teilnehmerteams sichern der Ausloberin mit ihrer Teilnahme zu, im Falle einer Beauftragung die sofortige Projekt-Bearbeitung im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren erbringen zu können. Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Realisierung erwartet die Ausloberin insbesondere die kurzfristige Überarbeitung des zur weiteren Bearbeitung empfohlenen Entwurfs nach den Empfehlungen des Preisgerichts und die Konkretisierung wesentlicher baulicher Standards wie auch die Erstellung einer qualifizierten Kostenschätzung (s.o.). Die Ausloberin behält sich vor, sofern ein Teilnehmer aus der Kategorie „Junges Büro“ oder „Kleines Büro“ vom Preisgericht zur weiteren Bearbeitung empfohlen wird, für die Realisierung die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Architekturbüro zu fordern. Bei der Wahl dieses Büros ist eine Zustimmung der Ausloberin erforderlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung der Auftraggeberin ein ausreichend besetztes Büro am Ausführungsort zu errichten und zu unterhalten.

Im Falle einer weiteren Beauftragung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und sobald der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

Hinweis zur Laufzeit des Wettbewerbsverfahrens:

Es ist beabsichtigt ein Kolloquium Anfang Februar 2012 durchzuführen. Die Abgabe der Entwürfe ist in der 12. KW 2012 geplant.

VI.3) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

VI.3.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland

VI.3.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen: –**

VI.3.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

2. November 2011

Hamburg, den 4. November 2011

Die Finanzbehörde

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 in der Helmholtz-Gemeinschaft
 Postanschrift:
 Sekretariat Abteilung Warenwirtschaft, V4
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland
 Telefon: +49/40/8998-2480
 Telefax: +49/40/8998-4009
 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
 Internet-Adresse(n)
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.desy.de>
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers:**
 Sonstige: Öffentlich geförderte Stiftung privaten Rechts
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Sonstige: Forschung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Fertigung und Lieferung von insgesamt 18 Stück Prototyp Cavity BPM's Typ „Undulator“ für XFEL
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
 (b) Lieferauftrag
 Kauf
 Hauptlieferort:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY,
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland.
 NUTS-Code DE600
- II.1.3) Rahmenvereinbarungen:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens
 Fertigung und Lieferung von insgesamt 18 Stück Cavity BPM's Typ „Undulator“ als Prototyp für XFEL

BESONDERE HINWEISE:

1. Mit dem Angebot ist vom Auftragnehmer gemäß den Vorgaben der technischen Spezifikation ein grober Fertigungsplan inklusiver eines Lieferplanes einzureichen.
 Nach Zuschlagserteilung und vor Fertigungsbeginn der Prototypen ist dem DESY ein detaillierter Fertigungsablaufplan vorzulegen.
 Die Fertigung der Prototypen darf nur nach Freigabe des Plans durch das DESY erfolgen.
 2. Für die Fertigung der Prototypen Cavity BPM, Typ „Undulator“ wird von DESY folgendes Material/Komponenten beigelegt:
 - a) das Rohmaterial als ESU geschmiedete Ronde in der Qualität 1.4429 mit einer Reserve von +10 %.
 - b) N-UHV Durchführungen mit einer Reserve von +5 %.
 - c) Multilam Kontaktfedern mit einer Reserve von +10 %.
 - d) Transportkisten inkl. reinraumtaugliche Kunststoffdeckel zum verschließen des Vakuuminnenraumes sowie Schutzkappen aus Aluminium, die vor der Auslieferung auf die UHV Durchführungen aufzuschrauben sind.
 3. Aufgrund der Vielzahl an Vakuumkomponenten und deren sehr unterschiedlichen Aufbaus, erhalten die Lieferanten nach Auftragsvergabe die Möglichkeit, die Handhabung der Bauteile und die Vorgänge im Reinraum im Rahmen eines Seminartages bei DESY kennen zu lernen. Bei dieser Veranstaltung werden die Prozeduren, Anordnungen und die Prüfungen vermittelt und abgestimmt.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV)
 Hauptgegenstand: 42990000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja
- II.1.8) Aufteilung des Auftrags in Lose: ja
 Angebote sind möglich für alle Lose.
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang
 Fertigung und Lieferung von insgesamt 18 Stück Cavity BPM's Typ „Undulator“ als Prototyp für XFEL. Die für das XFEL-Projekt benötigte gesamte Anzahl von Cavity BPM's, Typ „Undulator“ beträgt 140 Stück, inklusive der funktionsfähigen Prototypen. Der mögliche Auftragnehmer für die Serienproduktion muss seine Eignung durch die erfolgreiche Fertigung und Lieferung der Prototypen der Cavity BPM, Typ „Undulator“, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, nachweisen.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: –
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung: –

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kationen und Sicherheiten gemäß Vergabeunterlagen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften gemäß Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen: –

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregisterauszug. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen nach § 6 EG VOL/ A (Verurteilung nach §§ 129, 129a, 129b StGB; § 261 StGB; § 263 StGB; § 264 StGB; § 334 StGB; Art. 2 §§ 1 oder 2 IntBestG und § 370 AO) nicht vorliegen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärungen über den Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Vorlage von Referenzen für die Ausführung vergleichbarer Leistungen mit Angabe der Adresse, Ansprechpartner und deren Telefonnummer.
- Darstellung/Beschreibung eines groben Fertigungsplanes inkl. eines Lieferplanes.

– Beschreibung des Qualitätssicherungssystems. Mindestangaben: a) Reklamationsverhalten; b) Dokumentation bei Reklamationen durch 8D-Report oder gleichwertig.

– Erklärung, wie bei Ausfall einer Fertigungseinheit, die Liefersicherheit gewährleistet werden kann.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	60
2. Lieferzeit	20
3. Darstellung/Beschreibung QM-System	10
4. Darstellung/Beschreibung Fertigungsplan	10

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EO 009-11-XFEL

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

23. November 2011

Kostenpflichtige Unterlagen: nein

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

19. Dezember 2011

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 21. Februar 2012
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
Tag: 20. Dezember 2011
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** nein
- VI.2) Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
VERGABE NACH LOSEN:
Es müssen Angebote für alle drei Lose abgegeben werden. DESY behält sich das Recht vor die Vergabe der Lose wie folgt vorzunehmen:
a) Variante 1: Vergabe Los 1 parallel an drei verschiedene Bieter. Die Lose 2 und 3 werden nicht vergeben.
b) Variante 2: Vergabe Los 2 parallel an zwei verschiedene Bieter. Die Lose 1 und 3 werden nicht vergeben.
c) Variante 3: Vergabe Los 3 an einen Bieter. Die Lose 1 und 2 werden nicht vergeben.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Vergabekammern des Bundes
beim Bundeskartellamt
Villemomblersstraße 76, 53123 Bonn, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
4. November 2011

Hamburg, den 7. November 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

993

Auftragsbekanntmachung
Bauftrag
D-Hamburg: Rohrleitungen, Rohrleitungssysteme, Leitungen, Ummantelungen, Verrohrungen und zugehörige Artikel
2011/S 213-347639

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Postanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland
Zu Händen von: Frau Dietsch
Telefon: +49/40/89 98 - 24 80
Telefax: +49/40/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

Internet-Adresse(n)
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.desy.de>
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers:** –

I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Sonstige: Forschung

I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
Lieferung und Aufbau einer Kühlwasser- und Druckluftversorgung für den XFEL-Tunnel und die XHM-Halle.
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
Bauftrag
Ausführung
Hauptausführungsort:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY in der Helmholtz-Gemeinschaft, Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland.
NUTS-Code DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens
Lieferung und Aufbau einer Kühlwasser- und Druckluftversorgung für den XFEL-Tunnel und die XHM-Halle. Der Lieferumfang beinhaltet die benötigten Rohrleitungen, Rückkühler, Wärmetauscher, Kältemaschinen, Wasseraufbereitung, Pumpen, Messgeräte, Armaturen, Druckhalter, Speichertanks usw. sowie bei der Druckluft die Luftkompressoren und die komplette Luftaufbereitung.
Alle diese Komponenten sind ausführlich spezifiziert.
Der Aufbau beinhaltet die einsatzbereite Verrohrung obiger Komponenten, sowie eine Rohrtrasse zu einer definierten Übergabestelle. Bei den Rohrleitungen werden die Materialien Kupfer,

Cr-Ni-Stahl, Stahl und PE eingesetzt. Die Nennweiten gehen von DN15 bis DN400, die Druckstufe ist PN10. Die Stahlleitung führt Kaltwasser, so dass dort eine dampfdiffusionsdichte Dämmung erforderlich ist, die übrigen Leitungen werden nicht gedämmt. Die Leitungen führen Wasser, glykolphaltiges Wasser und Druckluft.

Der elektrische Anschluss der Komponenten gehört nicht zum Umfang der Ausschreibung.

Schweißer müssen gültige Prüfbescheinigungen besitzen.

Für den Cr-Ni-Stahl gilt:

Alle auszuführenden Schweißnähte müssen der Bewertungsgruppe 'C' nach DIN EN 25817 genügen.

Schweißer müssen eine gültige Prüfbescheinigung nach DIN EN 287 mit 141 T W11 t 03 oder gleichwertig besitzen. DESY behält sich eine Röntgenprüfung einzelner Schweißnähte vor.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV) 44160000
- II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): nein
- II.1.8) Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang
Eckdaten „Kühlwasser- und Druckluftversorgung“,
Rückkühler für ca.: 14,0 MW,
Kälteleistung ca.: 2,4 MW,
Wärmetauscher für ca.: 12,0 MW,
Wasseraufbereitung für ca. 40 m³/h Permeat von 15 bis 20 µS/cm,
Druckluftstation für ca. 300 Nm³/h bei 8,5 bar (Luftgüte Klasse 2 nach DIN-ISO 8573-1),
Pumpen: gesamte installierte Leistung von ca. 400 kW
in Größen von: 100 kW; 50 kW; 25 kW ... 2 kW.
Größere Rohrleitungen:
 - DN400 ca. 300 m,
 - DN350 ca. 100 m,
 - DN200 ca. 350 m (Edelstahl),
 - DN200 ca. 200 m (St37, gedämmt).
 Kleinere Leitungen von DN 150 (Edelstahl) bis DN 25 (Kupfer).
Armaturen, Messgeräte, Fittinge, Druckhalter und Speichertanks für die komplette Versorgung.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: –
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung: –
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung**
Laufzeit in Monaten: 8 (ab Auftragsvergabe)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten

Versicherungen i.H.v. mindestens 1 500 000,– Euro jeweils für Personen- und Sachschäden bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Der Nachweis ist mit der Bewerbung einzureichen. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften

Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Mit der Angebotsabgabe muss eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung vorliegen, dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften. Es muss ein bevollmächtigter Vertreter benannt werden, der durch eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft legitimiert ist.

Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung, VHB-Bund-Ausgabe 2008, Stand August 2011). Die Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 mit den vorgesehenen Angaben und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen.

- Nachweis der zuständigen Versicherungsträger (nur für ausländische Bieter).

Für alle Beteiligten von Bietergemeinschaften und für Subunternehmer sind ebenfalls die vorgenannten Angaben einzureichen.

Bewerbungen, die die geforderten Angaben, Erklärungen oder Nachweise (auch Versicherungsnachweise) nicht enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Alle auszuführenden Schweißnähte müssen der Bewertungsgruppe 'C' nach DIN EN 25817 genügen.

Schweißer müssen eine gültige Prüfbescheinigung nach DIN EN 287 mit 141 T W11 t 03 oder gleichwertig besitzen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EO 012-11

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

28. November 2011

Kostenpflichtige Unterlagen: nein

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

17. Januar 2012, 10.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots

Laufzeit in Monaten: 2 ab dem Schlussstermin für den Eingang der Angebote.

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 17. Januar 2012, 10.00 Uhr

Ort: Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland; Gebäude 11 a, Raum 012.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: ja

Gemäß § 14 Absatz 1 VOB/A Abschnitt 2.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben: –**

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammern des Bundes
Villemomblerstraße 76, 53123 Bonn,
Deutschland
Telefon: +49/228/94 99 - 0
Telefax: +49/228/94 99 - 400
E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
31. Oktober 2011

Hamburg, den 7. November 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

994

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung C2016-11 XFEL gemäß § 12, Nr. 1 VOB/A.

DESY Ausschreibungsnummer: C2016-11

a) **Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) **Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A (§ 3 Nr. 1)

c) **Elektronische Auftragsvergabe:**

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

d) **Art des Auftrags:**

Einheitspreisvertrag

e) **Ort der Ausführung:**

DESY Betriebsgelände Hamburg

f) **Art und Umfang der Leistung:**

Kühlwasserversorgungsanlage Modulatorhalle:

Die Kühlwasserversorgungsanlage wird eingesetzt, um Komponenten von Beschleunigeranlagen, Modulatoren, Magnete, Gleichrichtergeräte, aber auch Klimaanlage mit Kühlleistung zu versorgen. Die in den Verbrauchern entstehende Wärme wird in geschlossenen Wasserkreisläufen über Rohrleitungssysteme, Förderpumpen an Kühltürmen abgegeben.

Diverse unterschiedliche Wasserkreise sind notwendig, um die Anforderungen an Temperatur, Druck und Leitfähigkeit der Verbraucher zu erfüllen. Diese Anlagen der Kühlwasserversorgung benötigen eine elektrische Energieversorgung für Pumpenantriebe, Klappenantriebe, für Sensoren, Aktoren und diverse elektrische Verbraucher.

Anlagenschutz, Bedienung, Automatisierung und Anbindung an das vorhandene Leitsystem wird über SPS Technologie (Speicherprogrammierbare Steuerung) realisiert.

Der Umfang des Auftrages beinhaltet:

Die Fertigung, Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme der neuen Last/Steuerungsschaltsschränke.

Die Lieferung und Verlegung der erforderlichen Kabel und Leitungen, das betriebsfertige Anschließen aller Kabel und Leitungen, schrankseitig und verbraucherseitig.

Das Liefern und Montieren von Kabelpritschen zur Aufnahme der zu verlegenden Kabel und Leitungen.

Die Programmierung der Steuerungen ist **nicht** Bestandteil der Ausschreibung

- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:** entfällt

- h) **Losweise Vergabe:** entfällt

- i) **Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:**
Voraussichtlich ab Februar 2012 bis Ende November 2012.

- j) **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:** entfällt

- k) **Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen**

Unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2016-11 XFEL

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

Abteilung V4 – Warenwirtschaft

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

- l) **Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:** entfällt

- m) **Bei Teilnahmeantrag:**

Anträge auf Teilnahme können bis zum 2. Dezember 2011 an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 5. Dezember 2011 versandt.

- n) **Frist für den Eingang der Angebote:**

Bis Donnerstag, den 12. Januar 2012 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Untergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg

- o) **Anschrift:**

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „DESY C2016-11 XFEL, Angebotstermin: 12. Januar 2012, Uhrzeit 10.00 Uhr“ per Post/Boten zu richten an:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Haus- und Lieferanschrift:

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

- p) **Sprache:**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- q) **Eröffnung:**

Donnerstag, den 12. Januar 2012 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Untergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein.

- r) **Geforderte Sicherheiten:**

sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

- s) **Zahlungsbedingungen:**

sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

- t) **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**

Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) **Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:**

– Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen: Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.

– Eignungsnachweise: Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuches Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,- Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

– ORTSBESICHTIGUNG: Dem Bieter wird ausdrücklich empfohlen sich vor Angebotsabgabe nach vorheriger Terminabsprache mit der DESY-Fachabteilung – MKK4 – (Herr Krebs, Telefon: 040/89 98 - 20 18) über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle, deren Zugangsmöglichkeiten und alle sonstigen entscheidenden Randbedingungen zu informieren.

Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

- v) **Zuschlagnfrist:** 10. Februar 2012

- w) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**

Vergabekammer des Bundes,
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn

Hamburg, den 9. November 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

995

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)**

DESY Ausschreibungsnummer: C2024-11-FLASHII

- a) **Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Haus- und Lieferanschrift:

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg

Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

2536

Dienstag, den 15. November 2011

Amtl. Anz. Nr. 90

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 VOL/A)

Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung
DESY C2024-11-FLASHII,
Angebotstermin 8. Dezember 2011“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY**Haus- und Lieferanschrift:****Notkestraße 85, 22607 Hamburg****Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Die Lieferung von insgesamt 164 Stück Rollenschienenführungen mit jeweils zwei Wagen.

Schienenlänge: 487 mm; Schienenbreite: 45 mm;

Systemhöhe (Schiene + Wagen): 70 mm;

Wagenbreite: 86 mm

statische Tragzahl Wagen C₀: min. 220 kN

dynamische Tragzahl Wagen C: min. 110 kN

Oberflächenbehandlung Schiene und Wagen: Hartverchromt

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

Los 1: Lieferung von 66 Stück Rollenschienenführungen mit jeweils zwei Wagen.

Los 2: Lieferung von 99 Stück Rollenschienenführungen mit jeweils zwei Wagen.

Hinweis zur Vergabe der Lose: Es können Angebote für beide Lose oder für einzelne Lose abgegeben werden.

DESY behält sich das Recht vor, die Vergabe des Leistungsumfangs nach Losen oder als Gesamtvergabe vorzunehmen.

f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
entfällt**g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

Teillieferungen erwünscht

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

Abteilung V4 – Warenwirtschaft

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 24. November 2011 angefordert werden.Ablauf der Angebotsfrist: **8. Dezember 2011**Ablauf der Bindefrist: **23. Januar 2012****j) Geforderte Sicherheiten:**

Siehe Vergabeunterlagen.

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt**n) Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 9. November 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

996